

// Im Blickpunkt

Zum 1.1.2012 tritt die Neufassung der ICC-Schiedsgerichtsordnung (ICC-SchO) in Kraft. Die ICC-SchO gehört zu den wichtigsten Regelwerken in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und ist auch für die deutsche Schiedspraxis von großer Bedeutung. Die Reform der ICC-SchO zielt darauf, die Effizienz der Verfahren zu erhöhen und Dauer und Kosten zu senken. Der Erfolg der Reform wird dabei entscheidend von der Umsetzung der neuen Regeln durch die Parteien und Schiedsrichter abhängen. Die wesentlichen Neuerungen der reformierten ICC-SchO – wie etwa die Einführung eines sog. Eilschiedsrichters – analysieren *Pörnbacher/Baur* in ihrem Beitrag in diesem Heft. Die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit und deren Bedeutung für den internationalen Wirtschaftsverkehr ist ferner Gegenstand der „Ersten Seite“ von *Raeschke-Kessler*.



Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht

// Standpunkt



von **Prof. Dr. Olaf Müller-Michaels**, RA bei Orrick Hölters & Elsing, Düsseldorf, und Professor für Wirtschaftsrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie & Management, Essen

EuGH kippt landesbezogene Exklusivvermarktung von Fußballübertragungen

Mit Urteil vom 4.10.2011 (Rs. C-403/08 und C-429/08 – Murphy) hat der EuGH das bisherige System der landesbezogenen exklusiven Pay-TV-Verwertung von Fußballspielen gekippt. Ausgangspunkt war eine englische Pub-Betreiberin, die ihren Gästen englische Premier-League-Spiele über eine griechische Dekoderkarte gezeigt hat. Das Abo der Premier-League-Spiele war beim griechischen Pay-TV-Sender viel billiger als beim englischen. Mit der Verwendung der griechischen Dekoderkarte in ihrem Pub verstieß die Betreiberin allerdings gegen ein englisches Gesetz, nach dem die Verwendung ausländischer Dekoderkarten untersagt war. Der englische High Court legte dem EuGH u. a. die Frage vor, ob das englische Verbotsgesetz mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist.

Der EuGH verneinte dies. Der staatliche Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit sei nicht gerechtfertigt. Denn die durch die Marktab-schottung der einzelnen Mitgliedstaaten entstehenden Preisunterschiede seien nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar und damit unangemessen. Zwingend ist diese Argumentation nicht, denn die Preisunterschiede sind nicht „künstlich“, wie der EuGH meint, sondern liegen darin begründet, dass sich die Fans in jedem Mitgliedstaat am stärk-

ten für ihre eigenen Ligen interessieren, so dass die Nachfrage nach den jeweiligen nationalen Fußballspielen am höchsten ist, was höhere Preise für diese Spiele rechtfertigt. Bei den Fußballübertragungen gibt es aus Sicht der Konsumenten einen Binnenmarkt nur bei den Champions-League-Spielen, nicht aber bei den nationalen Liga-Spielen.

Ob das Urteil zu den erhofften Preissenkungen für die Verbraucher führen wird, ist ebenfalls zweifelhaft. Denn ein Ausweg für die nationalen Ligen könnte sein, Lizenzen EU-weit nur noch an einen Sender (nämlich den jeweiligen nationalen Sender) zu vergeben und auf den „Nebenverdienst“ einer Mehrfachverwertung in anderen Ländern notfalls zu verzichten. Gegen ein solches System könnte der EuGH wohl nicht einschreiten, da die Exklusivvergabe als solche zulässig ist.

Entscheidungen

EuGH: Vertriebsverbote im Internet untersagt

Mit Urteil vom 13.10.2011 – C-439/09 – hat der EuGH entschieden: Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems eine Vertragsklausel, nach der der Verkauf von Kosmetika und Körperpflegeprodukten in einem physischen Raum und in Anwesenheit eines diplomierten Pharmazeuten erfolgen muss und die ein Verbot der Nutzung des Internets für diese Verkäufe zur Folge hat, eine bezweckte Beschränkung i. S. d. Bestimmung darstellt, wenn eine individuelle und konkrete Prüfung des Inhalts und des Ziels dieser Vertragsklausel sowie des rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs, in dem sie steht, ergibt, dass diese Klausel in Anbetracht der Ei-

genschaften der in Rede stehenden Produkte nicht objektiv gerechtfertigt ist. Art. 4 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22.12.1999 über die Anwendung von Art. 81 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen ist dahin auszulegen, dass die in Art. 2 der Verordnung vorgesehene Gruppenfreistellung nicht auf eine selektive Vertriebsvereinbarung anwendbar ist, die eine Klausel enthält, die de facto das Internet als Vertriebsform für die Vertragsprodukte verbietet. Dagegen kann auf eine solche Vereinbarung die Legalausnahme in Art. 101 Abs. 3 AEUV individuell anwendbar sein, wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2011-2625-1 unter www.betriebs-berater.de

➔ Vgl. dazu demnächst den Kommentar von Wegner.

EU-Kommission: Geldbuße gegen Bananenkartell verhängt

Wegen verbotener Preisabsprachen für Bananen hat die EU-Kommission am 12.10.2011 Geldbußen von rund 8,9 Mio. Euro verhängt. Die beiden Konzerne Chiquita und Pacific Fruit verstießen in Südeuropa von Juli 2004 bis April 2005 gegen das Verbot von Kartellen und wettbewerbsbeschränkenden Geschäftspraktiken. Die Kommission belegte Pacific Fruit mit einer Geldbuße von 8,9 Mio. Euro. Chiquita wurde die Geldbuße erlassen, weil es die Kommission über das Kartell informiert hatte.

(PM EU-Kommission vom 12.10.2011)

BGH: Haftung eines Bevollmächtigten aus § 826 BGB bei Missbrauch einer Generalvollmacht

Der BGH hat mit Urteil vom 13.9.2011 – VI Rz 229/09 – entschieden: Ein Bevollmächtigter kann aus § 826 BGB haften, wenn er bei Errichtung einer Gesellschaft die ihm erteilte General-